

# Protokollnotiz

zwischen der

**AOK Bremen-Bremerhaven**

und

**Leistungserbringer**

zum

**Vertrag über die Versorgung der Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven mit Beatmungsgeräten gemäß § 127, Abs. 2, SGB V (LEGS: 1504245 (non-invasiv)/LEGS: 1504246 (invasiv)) vom 01.05.2014**

Die Vertragspartner vereinbaren zur weiteren Klarstellung der Leistungsbeschreibung die folgenden Punkte:

1. Sollte bei den Geräten zur non-invasiven Beatmung im Rahmen der Pauschalversorgungen eine aktive Befeuchtung mit Befeuchtern der HMV-Gruppe 14.24.17.xxxx erforderlich werden, sind diese mit der jeweils geltenden Pauschale abgegolten.
2. Werden aktive Befeuchter (z.B. HumiCare D900, HumiCare 180, HumiCare 200, HC 550, AirCon, PMH 5000; sogenannte „große Befeuchtung“) im Rahmen der invasiven Beatmungstherapie erforderlich, wird die monatliche Pauschale für die Aktive Befeuchtung (Gerät incl. sämtliches Verbrauchsmaterial, Zubehör, Reparaturen, Wartungen und STK sowie ggf. erforderliche Austauschgeräte) abrechenbar.
3. Die sogenannte „kleine Befeuchtung“ mittels abgekochtem Leitungswasser ist Bestandteil der jeweiligen Beatmungsgerätepauschale.
4. Die Vergütung der Monatspauschale „Aktive Befeuchtung“ der Anlage 2 Punkt 2 „Invasive Beatmungstherapie“ des Vertrages über die Versorgung der Versicherten der AOK Bremen/Bremerhaven mit Beatmungsgeräten gemäß § 127 Abs. 2 SGB V (LEGS 1504246) wird rückwirkend zum 01.05.2014 von bisher 190,- EUR auf 250,- EUR zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer erhöht.

Beide Parteien sind übereinstimmend und einvernehmlich der Meinung, dass die aktive Befeuchtung in Verbindung mit der invasiven Beatmung nur in Einzelfällen zum Einsatz kommt, wenn die passive Befeuchtung oder die Verneblung nicht ausreicht.

Eine Einzelfallprüfung durch den MDK gemäß dem „ergänzenden Begutachtungsleitfaden Hilfsmittel bei außerklinischer Langzeitbeatmung des MDS vom 19.06.2012“ (S. 36) findet in diesen Fällen statt.

Bremen, den

---

AOK Bremen/Bremerhaven

---

Leistungserbringer